

SPORTBOOTHAFEN – GEMEINSCHAFT MOORFLEETER DEICH E. V. SGMD

Beitrag- und Gebührenübersicht

Festlieger

Bedingung: Jeder Festlieger muss Mitglied in einem Verein, der der SGMD zugehörig ist, sein.
Beitrag: Euro 25,00 pro Familie ist über den Mitgliedsverein an die SGMD abzuführen.
(Erhebung kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden).
Vereinsmitglieder unter 21 Jahre sind vom Beitrag befreit.

Der Festlieger erwirbt kein Eigentum und keine Besitzrechte an einem Liegeplatz oder an sonstigen Einrichtungen. Die SGMD behält sich das Recht vor, bei übergeordneter Notwendigkeit die Verlegung von Booten vorzunehmen.

Soweit keine Forderungen von außen einwirken, werden für das Winterlager an Land oder im Wasser für die Festlieger der vergangenen Saison ~~der~~ in der Hafenanlage der SGMD keine Gebühren erhoben. Eine Platzgarantie wird jedoch nicht übernommen. Anmeldungen zum Kranen erfolgen beim Kranbeauftragten der SGMD.

Beiträge Festlieger

Im Wesentlichen setzt sich der Betrag zusammen aus den Einstiegskosten Steg inklusive Mehrwertsteuer (alt Einmalbetrag, neu Jahresbetrag) und den Liegeplatzkosten (Jahressumme aus Punktzahl multipliziert mit Punktwert), zuzüglich der auf die Liegeplatzkosten anfallenden, geltenden Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Kosten wird über die Größe der zur Verfügung gestellten Steganlage aus den jeweils gültigen Stegkosten-Gebührenübersichten ermittelt. Diese unterscheiden sich je nach Nutzungsdauer in Altvereinbarungen für Verträge mit 5 Jahren Laufzeit und Neuvereinbarungen mit jährlicher Laufzeit.

Bei Altvereinbarungen wird die Berechnung der Einstiegskosten und der Liegeplatzkosten nach Ablauf der 5-Jahre Vereinbarungen auf die neue jährliche Abrechnung umgestellt. Laufende 5-Jahre Vereinbarungen verbleiben über die Restlaufzeit aber unverändert im alten Modus.

Bei Altvereinbarungen sind die Einstiegskosten als Einmalbetrag bei 2 mal 5 Nutzungsjahren angefallen. Bei Neuvereinbarungen entfallen die jährlich zu zahlenden Einstiegskosten nach 10 Nutzungsjahren.

Bei Altvereinbarungen reduziert sich bei Vertragsumstellung auf neu nach 5 Nutzungsjahren, sonst nach 10 Nutzungsjahren, der Punktwert der Liegeplatzkosten. Bei Neuvereinbarungen bleibt seine Höhe über die gesamte Laufzeit unverändert konstant.

Die Liegeplatzkosten sind Saisonkosten für den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober.

Liegeplatzveränderungen

Bei Liegeplatzvergrößerung oder –verkleinerung von bereits an Lieger vergebenen Liegeplätzen sind die jeweiligen Stegkosten-Gebührenübersichten für Alt- bzw. Neuvereinbarungen vom 01.03.2014 gültig.

Einstiegskosten (Einmalbetrag) bei Altvereinbarungen

Bei einer Umlegung innerhalb der Laufzeit der bestehenden 5-Jahre Vereinbarungen wurde der Differenzbetrag der Einstiegskosten zwischen neuem und altem Liegeplatz mit der Umlegung fällig. 5-Jahre

Erst- und Anschlussvereinbarung werden nun am Ende der jeweiligen Laufzeiten auf die *Liegeplatzkosten-Gebührenordnung Neuvereinbarung* umgestellt.

Das bedeutet, dass bei einer Umlegung innerhalb der Laufzeit der ersten 5-Jahre Vereinbarung am Ende der Restlaufzeit eine Berechnung der jährlichen Einstiegskosten über weitere 5 Jahre nach der *Liegeplatzkosten-Gebührenübersicht Neuvereinbarung* für den aktuellen Liegeplatz erfolgt. Da die Zahlung der Einstiegskosten auch für den neuen Liegeplatz erst mit Erreichen von 10 Nutzungsjahren endet, ist noch entsprechend dem Zeitraum zwischen Beginn des Vertrages und Zeitpunkt der Umlegung ein Differenzbetrag der jährlichen Einstiegskosten zwischen altem und neuem Liegeplatz anschließend weiter zu entrichten.

Bei Umlegung innerhalb der Laufzeit der zweiten 5-Jahre Vereinbarung wird am Ende der Restlaufzeit ein Differenzbetrag der Einstiegskosten zwischen altem und neuem Liegeplatz jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der neuen Gebührenordnung fällig. Im Anschluss daran ist dieser Differenzbetrag für den Zeitraum Ende der ersten 5-Jahre Vereinbarung und dem Zeitpunkt der Umlegung innerhalb der Laufzeit der Anschlussvereinbarung weiter zu entrichten.

Liegeplatzkosten (Jahressumme) bei Altvereinbarungen

Bei Umlegung innerhalb der Laufzeit der bestehenden 5-Jahre Vereinbarungen wurde die Punktzahl des neuen Liegeplatzes aus der *Liegeplatzkosten-Gebührenübersicht Altvereinbarung*, multipliziert mit dem höheren Punktwert, zur Berechnung der neuen Liegeplatzkosten herangezogen und fällig. Die darüber hinaus ermittelte Punktedifferenz zwischen altem und neuem Liegeplatz, multipliziert mit dem höheren Punktwert, hatte wiederum eine Laufzeit von 10 Jahren.

Bei Umlegung innerhalb der Laufzeit der ersten 5-Jahre Vereinbarung wird am Ende der Restlaufzeit eine Berechnung der jährlichen Liegeplatzkosten über weitere 5 Jahre nach der *Liegeplatzkosten-Gebührenübersicht Neuvereinbarung* für den aktuellen Liegeplatz erfolgen und fällig. Entsprechend dem Zeitraum zwischen Beginn des Vertrages und Zeitpunkt der Umlegung ist der ermittelte Differenzbetrag weiter zu entrichten. Dazu addieren sich noch die jährlichen Liegeplatzkosten für den alten Stegplatz. Danach gelten die jährlichen Liegeplatzkosten nach der *Liegeplatzkosten-Gebührenordnung Neuvereinbarung* für den aktuellen Liegeplatz.

Bei Umlegung innerhalb der Laufzeit der zweiten 5-Jahre Vereinbarung wird am Ende der Restlaufzeit ein Differenzbetrag, ermittelt aus Punktedifferenz zwischen altem und neuem Liegeplatz, nach der neuen Gebührenordnung berechnet und jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren fällig. Im Anschluss daran ist dieser Differenzbetrag für den Zeitraum Ende der ersten 5-Jahre Vereinbarung und dem Zeitpunkt der Umlegung innerhalb der Laufzeit der Anschlussvereinbarung weiter zu entrichten. In beiden Fällen addieren sich noch die jährlichen Liegeplatzkosten für den alten Stegplatz dazu.

Differenzbetrag bei Altvereinbarungen

Zur Vereinfachung wird dem Mitglied angeboten, die bei der Umlegung ermittelten Differenzbeträge auf die Laufzeit der Altvereinbarungen zurück zu rechnen und im Vorwege zu begleichen.

Jährliche Einstiegskosten bei Neuvereinbarungen

Mit Umlegung vor Ablauf von 10 Nutzungsjahren kommen die neuen jährlichen Einstiegskosten bezogen auf die neue Steggröße für die Restlaufzeit des Altvertrages zum Tragen. Der Differenzbetrag der Einstiegskosten zwischen dem alten und neuen Liegeplatz ist für den Zeitraum zwischen Beginn des Vertrages und Zeitpunkt der Umlegung weiter zu entrichten, da dieser Betrag wiederum eine Laufzeit von 10 Jahren hat.

Jährliche Liegeplatzkosten bei Neuvereinbarungen

Mit der Umlegung werden die neuen jährlichen Liegeplatzkosten für den neuen Liegeplatz fällig.

Rückzahlungstabelle bei Liegeplatzaufgabe (Altvereinbarungen)

Basis sind die tatsächlich gezahlten Einmal- und / oder Differenzbeträge der Einstiegskosten.

Nach der 1. Saison	60 % bei 5 Jahre	Nach der 3. Saison	25 % bei 5 Jahre
Nach der 2. Saison	40 % bei 5 Jahre	Nach der 4. Saison	10 % bei 5 Jahre

Sonstiges

Bei Umlegung nach Ablauf von 10 Nutzungsjahren werden Alt- und Neuvereinbarungen gleichbehandelt und nach der *Liegeplatzkosten-Gebührenübersicht für Neuvereinbarungen* abgerechnet.

Die Beträge der Liegeplatzkosten-Gebührenübersichten können auf der Jahreshauptversammlung der SGMD jeweils neu bestimmt und festgelegt werden.

Probelieger

Nach Ablauf eines Probejahres kann der Probelieger als Festlieger übernommen und geführt werden, wenn er Mitglied in einem der SGMD angehörigen Verein ist.

Ein Rechtsanspruch auf den bisher genutzten Liegeplatz besteht jedoch nicht.

Beiträge Probe- / Saisonlieger

(inklusive MwSt.)

01. November bis 31. März	Euro 5,00 pro Monat je angefangener Meter Schiffslänge ü.A.
01. April bis 31. Oktober	bis 6 Meter Schiffslänge ü.A. Euro 46,00 pro Monat
	bis 8 Meter Schiffslänge ü.A. Euro 92,00 pro Monat
	bis 10 Meter Schiffslänge ü.A. Euro 115,00 pro Monat
	bis 12 Meter Schiffslänge ü.A. Euro 138,00 pro Monat
	über 12 Met. Schiffslänge ü.A. Euro 161,00 pro Monat

Preise beinhalten keine Strom- oder sonstigen Kosten für z.B. Schlüssel, Steckkarte Schranke etc. Winterlager auf Land und im Wasser nur nach Absprache mit dem SGMD-Vorstand möglich. Ein Stromzähler kann von der SGMD bezogen werden. Hierfür wird eine Kautions/Anschlussgebühr von 150 Euro fällig. Die bei Rückgabe anteilig wieder zurückgezahlt wird. Vgl. **Sonstige Erhebungen**

Erwirbt der Probelieger den Status des Festliegers, werden die erhobenen Gebühren verrechnet.

Beiträge Gastlieger

(inklusive MwSt.)

Hierunter werden Tageslieger, Wochenlieger und Wochenendlieger im Sommerhalbjahr verstanden.

Die tägliche Liegeplatzgebühr inklusive einer Strompauschale beträgt Euro 1,00 / laufenden Meter Schiffslänge ü.A. Alle Angaben auch ersichtlich auf dem Melde- und Gebührenzettel für Gastlieger.

Ab 15 Tage Liegezeit ist eine Abrechnung als Monatslieger möglich. Vorteilsregelung.

Sonstige Erhebungen

(inklusive MwSt.)

Winter, Land- oder Wasserlieger (Lieger ohne Stegplatz)	per qm	Euro	7,50
Steckkarte für Parkplatzschranke		Euro	50,00
Zweite Steckkarte für Parkplatzschranke (Rücknahme abzüglich 10 % Nutzungsgebühr per anno bis Restwert Euro 15,00)		Euro	25,00
Elektr. Schrankenöffner, nach Verfügbarkeit (Steckkarte vorhanden)		Euro	40,00
Stromkosten variabel, z.Zt.	per kWh	Euro	0,40
Stellgebühren eigener Bock im Zaunfeld (normaler Umfang)		z.Zt. Euro	0,00
Stellgebühren Trailer auf dem SGMD Gelände		z.Zt. Euro	0,00
Stromzähler/Nutzungsgebühr (5x30 Euro) (Bei Rückgabe abzüglich 10% Nutzungsgebühr per anno bis Restwert Euro 50,00)		Euro	150,00

Belegungsgrenzen

Die Belegungsgröße der Auslegerplätze richtet sich nach der zulässigen Belastungsberechnung des Herstellers. (Siehe Baugenehmigung).

Die Belegungsgröße der Pfahlliegeplätze richtet sich nach der Durchfahrtsbreite zwischen den Pfählen abzüglich einer angemessenen Dicke für Fender und einer Schiffslänge über Alles von max. 15 Metern. Im Zweifelsfalle muss ein amtlicher Messbrief vorgelegt werden.

Auslegerlänge + 1,5 m ist gleich die gesamte Bootslänge maximal.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der SGMD im Mai 2019.

1. Vorsitzender SGMD